

TVSH-Rundschreiben 70 zur Coronakrise: Sonderprogramm für den Erhalt gemeinnütziger Einrichtungen, GEMA-Corona-Gutschriften, Reform der Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter

Liebe TVSH-Mitglieder,

es gibt weitere Erleichterungen bzw. Ausweitungen der Unterstützungsprogramme des Landes Schleswig-Holstein. Die Pläne des Bundesjustizministeriums, einen Fonds für die Kundengeldabsicherung bei Pauschalreisen einzurichten, werden allerdings mit großer Sorge vom DTV gesehen. Lesen Sie hier mehr dazu.

100 Mio. Euro Sonderprogramm für den Erhalt gemeinnütziger Einrichtungen gestartet

Jugendherbergen, Schullandheime und Jugendbildungsstätten haben wegen der Corona-Pandemie erhebliche Einnahmeausfälle. Auch jetzt können die Einrichtungen ihren Betrieb erst nach und nach wieder aufnehmen. Gruppen- oder Klassenfahrten sowie langfristige internationale Jugendaustausche finden, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang statt. Gleichzeitig laufen aber die Fixkosten weiter.

Damit ihr Weiterbetrieb gesichert wird, hat das Bundesjugendministerium ein 100 Mio. Euro Sonderprogramm gestartet. Mit dem Sonderprogramm können Liquiditätsengpässe bei gemeinnützigen Übernachtungsstätten im Bereich der Kinder- und Jugendbildung und Kinder- und Jugendarbeit im Zeitraum April bis Dezember 2020 abgemildert werden.

Für die Beantragung der Mittel müssen die Einrichtungen lediglich einen Liquiditätsengpass in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten darlegen, also die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben. Davon werden bis zu 90 Prozent durch einen Zuschuss aus dem Programm ausgeglichen, bei Übernachtungsstätten maximal 400 Euro pro Bett. Anträge können vom 1. September bis zum 30. September bei den zivilgesellschaftlichen Zentralstellen, zum Beispiel für Jugendherbergen und Schullandheime beim Deutschen Jugendherbergswerk gestellt werden.

>>> [Weitere Informationen zum Sonderprogramm und zur Antragstellung](#)

GEMA-Corona-Gutschriften – Beantragung ab Mitte September

Als Teil des Maßnahmenpakets der GEMA während der Corona-Pandemie hat diese erklärt, dass für den Zeitraum behördlich veranlasster Schließungen keine GEMA-Lizenzgebühren berechnet werden und die Lizenzkosten für diesen Zeitraum erstattet werden. Zu dem Vorgehen bei den GEMA-Corona-Gutschriften gibt es laut Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) nun weitere Informationen:

Danach soll die Beantragung der GEMA-Corona-Gutschriften ab Mitte September möglich sein. Voraussetzung für eine Gutschrift bzw. Rückerstattung ist allerdings, dass der Musiknutzer seine individuellen Betriebsschließzeiten der GEMA über das GEMA-Onlineportal (www.gema.de/portal) ab Mitte September 2020 mitteilt.

Die Gutschriftaktion soll einfach und so effizient wie möglich aufgebaut sein. Die GEMA verzichtet bewusst auf komplizierte Nachweispflichten. Falls ein Betrieb noch aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossen hat, kann der aktuelle Zeitraum angegeben und der Folgezeitraum später nachgereicht werden.

Weiter wird seitens der GEMA darauf verwiesen, dass der Erhalt einer Rechnung von der GEMA in der jüngeren Vergangenheit leider unvermeidlich und technisch erforderlich sei, da diese Rechnungen i. d. R. auch für den Zeitraum gelten, in dem der Betrieb bereits wieder geöffnet hat. In diesen Fällen sollten die Musiknutzer, um Mahnungen zu vermeiden, die GEMA-Rechnung bezahlen und dann ab Mitte September 2020 umgehend ihre Schließungszeiten angeben, um dann entsprechende Gutschriften oder Rücküberweisungen zu erhalten.

Quelle: Städteverband Schleswig-Holstein, Rundschreiben Nr. 204/2020, 08.09.2020.

Reform der Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter

Zu den Plänen des Bundesjustizministeriums, einen Fonds für die Kundengeldabsicherung bei Pauschalreisen einzurichten, erklärt der Geschäftsführer des Deutschen Tourismusverbandes, Norbert Kunz:

„Die Pläne der Bundesregierung zur Reform der Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter sehen wir mit großer Sorge. Ein Fonds in Form eines Bürokratiemonsters, wie ihn das Bundesjustizministerium offensichtlich plant, ist die denkbar schlechteste Lösung. Er benachteiligt die solide arbeitenden kleinen und mittelständischen Veranstalter.

Es darf nicht sein, dass ausgerechnet die Kleinen nun ausbaden sollen, dass die bisherige Absicherung bei einigen wenigen Großen nicht ausgereicht hat. Ein pauschaler Beitrag von 30 Euro pro Kunde für den Fonds trifft grundlos vor allem die kleinen Reiseveranstalter, die ihr Insolvenzrisiko bisher ohne Probleme absichern können. Im Endeffekt würde die Fondslösung dazu führen, dass vor allem kleine Pauschalpakete oder innerdeutsche Pauschalreisen für den Verbraucher teurer oder gar nicht mehr angeboten werden. Die geplanten hohen Fondsbeiträge sollen offenbar auch dazu dienen, eine hochkomplexe Verwaltungsstruktur zu finanzieren. Aber überflüssige Bürokratie ist das letzte, was die Tourismusakteure gebrauchen können.

Das Bundesjustizministerium ist aufgerufen, eine Lösung zu finden, die den kleinen und mittelständischen Reiseanbietern Luft zum Atmen lässt.“

Quelle: Pressemitteilung des DTV, 07.09.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rorsch